



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Linde, Max: Staatsangehörigkeit

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Staatsangehörigkeit

Von Dr. rer. pol. Max Linder-Berlin



er geneigt ist, dem Sprichwort: „Was lange währt, wird gut“ einige Berechtigung zuzubilligen, der darf auf das zukünftige deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz die besten Hoffnungen setzen. Das bestehende Indigenatsgesetz, das den etwas langatmigen Titel „Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit“ führt, stammt aus dem Jahre 1870. Es wurde bereits zur Zeit des Norddeutschen Bundes geschaffen und ist dann neben vielen anderen Gesetzen nach der Gründung des Reiches zu einem Reichsgesetz gemacht worden.

Wenn auch das Urteil, dieses Gesetz gehöre zu den „hilfsbedürftigsten“ Gesetzen, mit welchen das Deutsche Reich belastet worden sei, etwas zu scharf ist, so darf doch gesagt werden, daß trotz des mehr als vierzigjährigen Bestehens des Gesetzes weder die Theoretiker des Staatsrechts, noch die Verwaltungsbeamten, noch die nationalen Politiker eine reine Freude an ihm gehabt haben. Die Theorie hat bereits in den siebziger Jahren gewisse Bedenken gegen das Gesetz geltend gemacht und hat sie in der Folge durch eine Anzahl vortrefflicher Arbeiten in allen ihren Einzelheiten erörtert. Ihr folgte die Praxis, die sich auf Schritt und Tritt vor schwierige Entscheidungen über Indigenatsverhältnisse gestellt sah. Am meisten und lebhaftesten wurde das Gesetz jedoch von Politikern und Patrioten angegriffen, die in wichtigen grundsätzlichen Bestimmungen eine direkte nationale Gefahr sahen. Seit dem Jahre 1894, d. h. seit dem Jahre, in dem der Alldeutsche Verband zum ersten Male die entschiedene Forderung nach einer Umgestaltung des Gesetzes erhob, ist eine Interpellation nach der anderen an den Reichskanzler gerichtet, ein Antrag nach dem anderen im Reichstage eingebracht worden, um die im nationalen Interesse notwendige Reform herbeizuführen. Obgleich sich der Reichstag in der Zeit von 1894 bis 1900 fast in jeder Session mit dem Staatsangehörigkeitsrecht beschäftigte, hatte die Regierung sich nach außen völlig passiv und abwartend verhalten. Daß aber die alljährlich wiederkehrenden Debatten über diesen Gegenstand doch nicht spurlos an ihr vorübergegangen waren, ergaben die Worte des damaligen Staatssekretärs des Innern, mit denen er am 21. Januar 1901 eine erneute Anfrage des Abg. Dr. Hasse, eines Haupttrufers im Streite, beantwortete. Dr. Graf Bosadomsky-Wehner konnte die allseits sehr beifällig aufgenommene Mitteilung machen, daß ein Gesetzentwurf über ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz fast fertiggestellt sei. Seit diesem Tage sind wiederum zehn Jahre ins Land gegangen, ohne daß ein Entwurf vorgelegt wurde. Zwar ist im Reichstag alle zwei Jahre die Einbringung des bereits am 21. Januar 1901 fast fertiggestellten Gesetzentwurfs gefordert worden, aber die große Schwierigkeit der Materie hat immer wieder die Erfüllung dieser Forderung verhindert. Wenn man den fast in der gesamten Presse verbreiteten neuesten Mitteilungen Glauben schenken darf, wird die

Regelung der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung eine der ersten Aufgaben des neuen Reichstages sein. Es ist zu wünschen, daß die gehegten Hoffnungen nicht abermals enttäuscht werden und daß die Frage der Staatsangehörigkeit in einer Weise erledigt wird, die des Deutschen Reiches würdig ist.

Bevor die wichtigsten Anforderungen, die an das neue Gesetz zu stellen sind, erörtert werden, sei in wenigen Sätzen das geltende Recht dargestellt. Das Deutsche Reich ist ein aus Staaten zusammengesetzter Staat. Dementsprechend hat jeder Deutsche grundsätzlich mindestens zwei Staatsangehörigkeiten: er ist vorab Angehöriger irgend eines Einzelstaats (Preuße, Braunschweiger, Hamburger usw.) und ist ferner als solcher Angehöriger des Reiches. Nach dem geltenden Rechte wird die Reichsangehörigkeit durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Einzelstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. Der Erwerbsgründe kennt unser Recht fünf: a) die Abstammung (eheliche Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit der Mutter), b) die Legitimation eines unehelichen Kindes, c) die Verheiratung (eine Ausländerin erwirbt die Staatsangehörigkeit ihres deutschen Mannes und damit natürlich auch die Reichsangehörigkeit; eine Württembergerin erwirbt die Staatsangehörigkeit des Sachsen, den sie ehelicht), d) die Aufnahme (eines Deutschen in einen anderen Einzelstaat; z. B. ein Hesse läßt sich, weil er dauernd in Bayern wohnen wird, in Bayern „aufnehmen“), e) die Naturalisation (eines Ausländers, d. h. die Aufnahme eines Nichtdeutschen in die deutsche Staats- und Reichsangehörigkeit). Durch den Wohnsitz in irgendeinem Einzelstaate allein kann die Staatsangehörigkeit dagegen nicht erworben werden. Ein Mecklenburger, der nach Lübeck übersiedelt, bleibt Mecklenburger, auch wenn er Jahrzehnte in Lübeck wohnt, es sei denn, daß er sich ausdrücklich aufnehmen läßt. — Den fünf Erwerbsgründen stehen fünf Verlustgründe gegenüber. Die Staatsangehörigkeit wird verloren: a) durch Entlassung auf Antrag, b) durch Ausspruch der Behörde (wenn ein Deutscher im Auslande bei Krieg oder Kriegsgefahr einem Zurückberufungsbefehl des Kaisers keine Folge leistet oder wenn ein Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste tritt), c) durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande, ohne in die Matrikel eines Konsuls eingetragen zu sein, d) durch Legitimation eines unehelichen Kindes (sofern der legitimierende Vater eine andere Staatsangehörigkeit als das Kind besitzt), und endlich e) durch Verheiratung (wenn die Verlobte eine andere Staatsangehörigkeit als der Verlobte besitzt). — Das ist der wichtigste Inhalt des heutigen Staatsangehörigkeitsgesetzes. Der Mängel, die es aufweist, sind viele; zwei der schwersten Übelstände sollen in Nachstehendem erörtert werden.

Ganz überwiegend wird, so bald die Rede auf die Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes kommt, an eine Beseitigung der soeben erwähnten Bestimmung gedacht, daß die deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren gehen kann. So eminent wichtig diese Frage

in nationaler Hinsicht auch ist, so wäre es doch verfehlt, sie als allein ausschlaggebend behandeln zu wollen und andere reformbedürftige Bestimmungen des Gesetzes zu übersehen.

An erster Stelle möchte ich auf eine Forderung hinweisen, die meines Wissens zuerst von Prof. Laband (Straßburg) erhoben, jedoch in den beteiligten Kreisen viel zu wenig erörtert worden ist. Wie bemerkt, gibt das Gesetz jedem Deutschen die Möglichkeit, sich in einen anderen Einzelstaat „aufnehmen“ zu lassen. Ein Hesse kann die bayerische, ein Sachse die preußische Staatsangehörigkeit erwerben usw. Mit dem Erwerb der neuen Mitgliedschaft in einem Staate wird jedoch keineswegs die alte Staatsangehörigkeit verloren. Es würde also möglich sein, daß ein Deutscher die Staatsangehörigkeiten sämtlicher fünf- und zwanzig Einzelstaaten erwirbt. Wenn solche Fälle auch kaum vorkommen werden, so sind jedoch Fälle, in denen jemand drei, vier und mehr Staatsangehörigkeiten besitzt (oft ohne es zu wissen), keine Ausnahmen. Nach dem geltenden Recht erwirbt z. B. ein Beamter, ohne daß es einer förmlichen Aufnahme bedarf, in der Regel die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem er angestellt wird. Die Bestallungsurkunde vertritt in solchen Fällen die Aufnahmeurkunde. Zur Illustrierung möchte ich folgenden Fall anführen: Ein bekannter akademischer Lehrer, der von Haus aus Preuße war, wurde über Rostock und Jena an eine Universität Süddeutschlands berufen. Da Rostock und Jena von mehreren Staaten unterhalten werden und der Professor jeweils die Angehörigkeit in allen „Unterhalterstaaten“ erwarb, so ist er zurzeit der glückliche Besitzer von acht Staatsangehörigkeiten. Allein damit hat es nicht sein Bewenden. Unser Gesetz befolgt das Prinzip der Abstammung (*jus sanguinis*): d. h. der Vater vererbt seine Staatsangehörigkeit auf die Kinder. Die Kinder, Enkel usw. erben also ohne weiteres die acht Staatsangehörigkeiten ihres Vaters, Großvaters usw. Man vergegenwärtige sich, in wie viele Einzelstaaten sie auf ihrem Lebensweg, sei es Beamte, sei es aus irgend einem anderen Anlaß noch verschlagen werden mögen, und man wird sich fragen, ob diese Kumulation von Staatsangehörigkeiten nicht ein Farce ist, die mit einem Faschingsscherz große Ähnlichkeit besitzt. Es soll auf die unter Umständen unangenehmen Konsequenzen dieses Verhältnisses nicht näher eingegangen werden. Nur eins sei berührt. Will ein Deutscher, der mehreren Staaten angehört, seine deutsche Reichsangehörigkeit aufgeben, so muß er sich aus allen Staaten entlassen lassen, denen er angehört. Das wird den meisten Deutschen völlig unbekannt sein. Ja, man darf weiter gehen und sagen, die meisten Deutschen wissen gar nicht, welche und wie viele Staatsangehörigkeiten sie besitzen. Sie werden sich als Angehörige des Staates ansehen, in dem sie sich seit Jahren befinden, in dem sie vielleicht sogar geboren wurden und den sie nie verlassen haben. Das kann ein großer Irrtum sein. Der Wohnsitz ist für den Erwerb der Staatsangehörigkeit völlig unmaßgeblich, von Einfluß auf sie sind nur die familienrechtlichen Verhältnisse der Abstammung, der Verheiratung, der Legitimation, ferner die Aufnahme und

die Naturalisation. Wer wollte bezweifeln, daß das geltende Recht an dieser Stelle in höchstem Grade reformbedürftig ist?

Es wäre nun unzweifelhaft das Beste, wenn das zukünftige Gesetz die Einzelstaatsangehörigkeit völlig beseitigte, so daß es keine Preußen, Bayern u. s. w., sondern nur noch „Deutsche“ geben würde. Allein ein solcher Schritt würde nicht nur auf die Gegnerschaft aller partikularistisch gesinnten Kreise stoßen, sondern er würde auch ungeheuren praktischen Schwierigkeiten begegnen. Es sei nur daran erinnert, daß nach den deutschen Verfassungen das Wahlrecht zu den Parlamenten (den Landtagen) allein den Angehörigen der einzelnen Staaten zusteht. Würde dem soeben geäußerten Wunsche Folge gegeben, so wären Änderungen der Verfassungen aller deutscher Staaten unter keinen Umständen zu umgehen. Eine solche Attacke auf die deutschen Staatsgrundgesetze würde jedoch für absehbare Zeit die Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht finden. Trotzdem ist eine Änderung des bestehenden Rechtes dringend notwendig. Den gangbaren Weg hat Laband gewiesen, indem er vorschlug, daß jeder Deutsche, welcher nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahr zwei Jahre lang in einem Einzelstaate ununterbrochen wohnt, die Staatsangehörigkeit dieses Einzelstaates erwirbt, während er damit gleichzeitig seiner bisherigen Staatsangehörigkeit verlustig geht. Die Verwirklichung dieses Vorschlages würde klare Verhältnisse schaffen und einen Zustand beseitigen, der nicht nur lächerlich ist, sondern auch zu recht unangenehmen Folgen führen kann.

Weit bekannter als die soeben erörterte ist die andere Tatsache, daß das Deutsche Reich im Laufe der letzten Jahrzehnte Millionen treuer deutscher Staatsbürger verloren hat, die — zum großen Teil aus Unkenntnis des Gesetzes — seine Bestimmungen nicht befolgten. Unser Gesetz sieht in seinem § 21 vor, daß ein Deutscher, der ins Ausland geht, nach zehnjährigem ununterbrochenen Aufenthalt seine deutsche Staats- und Reichsangehörigkeit verliert, es sei denn, daß er sich in eine bei dem nächsten deutschen Konsul geführte Matrikel eintragen läßt. Wie schützen wir das Reich in Zukunft vor so unersehlichen Verlusten, wie es sie bisher erlitten hat? Das ist die wichtigste Frage, die es zu beantworten gilt. Ihre schon oft versuchte Lösung erschwert sich jedoch durch den Umstand, daß wir nicht allein auf die nationalen Bedürfnisse und Interessen Rücksicht nehmen dürfen, sondern auch zwei wichtige Forderungen mehr internationalen Charakters beachten müssen. Es ist daher weiter zu fragen: wie verhindern wir in Zukunft ein weiteres Anwachsen der außerordentlich großen Zahl der heimatlos gewordenen Deutschen, d. h. derjenigen Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren, aber eine andere nicht erworben haben, und wie verhindern wir eine allzu starke Zunahme des großen Heeres der *sujects mixtes*, d. h. derjenigen Individuen, die neben ihrer deutschen eine andere — ausländische — Staatsangehörigkeit besitzen? Ich bemerke schon hier, daß es m. E. völlig ausgeschlossen ist, diese drei Fragen so zu beantworten, daß das Resultat restlos befriedigt. Das ist mit Rücksicht auf die außerdeutschen Indi-

genatsgesetze unmöglich. Wir müssen uns daher genügen lassen, eine Lösung zu finden, die dem gewünschten Ziele, soweit angängig, nahe kommt.

Würde es sich lediglich darum handeln, dem Reiche so viele Angehörige wie nur möglich zu erhalten, so wäre es das einfachste, den alten englischen Grundsatz, daß die Staatsangehörigkeit unverlierbar sei, aufzunehmen. Dieser an sich idealen Forderung können wir jedoch deshalb nicht zustimmen, da sie notwendig zu einer ungeheuren Zunahme der *sujets mixtes* führen müßte. Hinzu kommt, daß dem Satz *once a subject, always a subject* eine gewisse, unangebrachte Härte anhaftet. Scharf durchgeführt würde er nämlich die Möglichkeit, die jemandem ursprünglich zukommende Staatsangehörigkeit aufzugeben, ausschließen. Es ist aber nicht einzusehen, warum eine Person, die den Wunsch hat, einem Staatsverbande nicht mehr anzugehören, zwangsweise an ihn gefesselt bleiben soll. Das englische Prinzip ist daher aus diesen und anderen Gründen abzulehnen. M. E. müssen wir überhaupt davon absehen, die ganze Angelegenheit durch eine Formel erledigen zu wollen. Das Leben bietet so außerordentlich mannigfaltige praktische Fälle dar, daß wir sie nicht in einem Satz meistern können, sondern uns anschicken müssen — allerdings unter Festhaltung einer grundsätzlichen Idee — eine verschiedene Regelung für die verschiedenen Fälle zu finden. Ich bin weit davon entfernt, hier alle nur erdenklichen Kombinationen aufzustellen; ich beschränke mich vielmehr auf einige prinzipielle Ausführungen.

Unser heutiger § 21 beruht auf der allerdings unausgesprochenen, aber tatsächlich unverkennbaren Annahme, daß „der Verlustwille und die Nichtunterbrechung der (zehnjährigen) Frist die Regel, der Verbleib beim Reiche aber und die Eintragung die Ausnahme sei“ (Ratjen). Diese Annahme war schon in den sechziger Jahren falsch, sie ist aber ganz unhaltbar geworden zu einer Zeit, die eine Verkehrsentwicklung wie die heutige aufweist. Statt von der „Vermutung des Verlustwillens“ müssen wir in Zukunft von der gegenteiligen Annahme ausgehen: der Deutsche, der sein Vaterland verläßt, will mit dem Überschreiten der Landesgrenze im allgemeinen weder seine persönlichen Beziehungen zum Heimatland abbrechen noch das rechtliche Band der Staatsangehörigkeit, das ihn mit dem Reiche verbindet, zerschneiden. Das muß die leitende Idee sein, die unser zukünftiges Staatsangehörigkeitsgesetz beherrscht. Aus ihr würde sich als erster und wichtigster Satz ergeben: Die deutsche Staatsangehörigkeit bleibt im Prinzip so lange bestehen, bis ein im Ausland lebender Deutscher mit seinem eigenen Willen eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Mit dem auf eigenen Willen beruhenden Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit geht die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzl. verloren. Die Folge der Annahme dieses Satzes würde sein: 1. daß dem Reiche Tausende seiner Bürger erhalten werden, da ja bei weitem nicht alle Auswanderer eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben und Auslandsaufenthalt von irgendwelcher Dauer allein nicht hinreicht, das deutsche Bürgerrecht zu verlieren; 2. daß die Zahl der Heimatlosen wesentlich

eingeschränkt würde, da jeder so lange Deutscher bleibt, als er nicht durch eigenes Zutun eine fremde Zugehörigkeit erworben hat; 3. daß die Zahl der *sujets mixtes* eingeschränkt wird, da mit dem auf beantragter Naturalisation im fremden Staat verbundenen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit das deutsche Bürgerrecht verloren geht; und 4. daß eine zwangsweise Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vermieden wird. — Dagegen, daß derjenige, der auf eigenes Betreiben in einen fremden Staatsverband aufgenommen wird, seine deutsche Zugehörigkeit verliert, wird im allgemeinen nichts einzuwenden sein. Stärker läßt sich die Absicht, die deutsche Zugehörigkeit aufgeben zu wollen, kaum dartun als durch die beantragte und erfolgte Aufnahme in einen fremden Staat.

Dabei ist allerdings in Rücksicht zu ziehen, daß nicht alle Personen, die durch eigenes Zutun eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben, damit auch die Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche verlieren wollen oder auch nur verlieren möchten. Die Ursache der beantragten Naturalisation kann unter Umständen auf rein wirtschaftlichen Gründen, z. B. auf der Notwendigkeit, in einem fremden Staat Grundbesitz erwerben zu müssen, beruhen. Die starre Befolgung des obigen Satzes würde aber notwendig Deutsche, die sich aus einem derartigen Grunde im Ausland naturalisieren lassen, aus dem Kreise der deutschen Staatsangehörigen ausschließen. Diese Härte gilt es dadurch zu vermeiden, daß die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung ermöglicht wird. Um die Nachteile der bestehenden Matrikel zu umgehen, wären die Formalien dieser Erklärungen auf das geringste Maß zu beschränken. Keineswegs dürften nur die Konsuln zuständig sein, sie entgegenzunehmen. Vielmehr müßte dazu jede deutsche Reichsbehörde im In- und Auslande, aber auch jede Staats- und Kommunalbehörde berechtigt und verpflichtet sein. Am Auswärtigen Amt wäre im Zusammenhang damit eine Zentralstelle zu bilden, der sämtliche Staatsangehörigkeitserklärungen zu übermitteln sein würden. — Diese Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit trotz der Naturalisation im fremden Staate beizubehalten, würde allerdings eine Vermehrung der *sujets mixtes* zur Folge haben. Ich glaube aber in diesem Falle keine allzugroße Bedeutung darauf legen zu sollen. Mir scheint der nationale Gesichtspunkt gegenüber dem internationalen der wichtigere zu sein. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß diejenigen Reichsangehörigen, die ausdrücklich erklären, Deutsche sein zu wollen, vom Standpunkt unserer Regierung aus, in erster Linie als Deutsche anzusehen sind. Und es ist ferner selbstverständlich, daß die Folge der abgegebenen Erklärung sein muß, daß der Erklärende ebenso wie er die Rechte eines Deutschen erwirbt, auch die Pflichten eines Deutschen in vollem Maße auf sich zu nehmen hat. Er würde demgemäß seinen militärischen Pflichten nachzukommen haben, er würde gegebenenfalls einem Rückberufungsbefehl des Kaisers in Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr zu entsprechen haben u. dgl. m. Eine gröbliche Verletzung dieser und anderer Pflichten

würde naturgemäß den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen im Falle einer Rückkehr nach Deutschland zur Folge haben. Zu erwägen würde ferner sein, solchen Personen, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, die Verpflichtung aufzuerlegen, bei ihrer dauernden Rückkehr nach Deutschland und soweit sie aus Staaten kommen, die eine Entlassung auf Antrag kennen, sich aus dem fremden Staatsverbände entlassen zu lassen.

Es ist bisher nur von solchen Personen die Rede gewesen, die auf Grund eigenen Zutuns eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Was wird nun aus denjenigen Deutschen, die ohne ihre Absicht Bürger eines fremden Staates geworden sind? Brasilien, Argentinien und viele andere Staaten sind Anhänger des *jus soli*, d. h. des Grundsatzes, daß ein auf ihrem Gebiet geborenes Kind ihre Staatsangehörigkeit erwirbt. Das deutschen Eltern in den genannten Staaten geborene Kind ist also ein geborenes *sujet mixte*, d. h. es ist nach deutschem Recht (*jus sanguinis*) Deutscher, nach brasilianischem Recht (*jus soli*) Brasilianer. Soll ein derartiges Verhältnis dauernd bestehen bleiben? Oder sollen diejenigen Deutschen, die ohne ihr Zutun eine fremde Staatsangehörigkeit erwarben, die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren?

Ich halte eines für so unerwünscht wie das andere. M. E. würde eine Regelung dieser Fälle in dem Sinne zu erfolgen haben, daß Deutsche, die durch die Geburt eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben, bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre unter allen Umständen neben der fremden ihre deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten. Nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre würden sie sich darüber zu entscheiden haben, ob sie Deutsche bleiben wollen oder nicht. Wird eine Erklärung, für deren Entgegennahme natürlich ebenfalls jede Reichs-, Staats- und Kommunalbehörde zuständig sein müßte, des Inhalts abgegeben, daß auf die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich kein Wert gelegt werde, so würde sich an diese Erklärung ein formelles Entlassungsverfahren zu schließen haben. Eine formellere Behandlung dieser „Verzichts“erklärungen gegenüber den inhaltlich auf das Gegenteil lautenden „Beibehaltungs“erklärungen wäre deshalb angebracht, um durch Hinweis auf die Folgen der Entlassung auf solche Personen einzuwirken, die sich einfach aus dem Grunde gegen ihre Zugehörigkeit zum Reiche aussprechen, um sich der Militärpflicht zu entziehen. — Lautet die Erklärung hingegen auf den Willen, deutscher Angehöriger bleiben zu wollen, so würde die Behandlung dieser *sujets mixtes* völlig derjenigen entsprechen, von der oben die Rede gewesen ist.

Es bleibt die Frage offen, was soll geschehen, wenn bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr eine Erklärung nicht erfolgt ist? Ich bin der Ansicht, daß in diesen Fällen ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintritt. Darin liegt unzweifelhaft eine Härte; sie ist jedoch nicht ungerechtfertigt. Wer fünfundzwanzig Jahre lang im Ausland gelebt hat, wer, trotz-

dem die Abgabe einer Erklärung in der einen oder der anderen Richtung in Zukunft keinerlei formelle Schwierigkeiten mehr machen wird, vier Jahre hindurch nicht Zeit fand, sich auf sein deutsches Staatsbürgertum zu besinnen, wer vielleicht die Abgabe einer Erklärung absichtlich vermied, um sich nicht den Pflichten eines Deutschen zu unterwerfen, der mag ruhig aus dem Kreise der deutschen Staatsangehörigen ausscheiden. Er würde damit natürlich auch die Konsequenzen auf sich zu nehmen haben und gewärtigen müssen, bei seiner Rückkehr nach Deutschland als Ausländer behandelt zu werden. — Den übrigen Ursachen, aus denen ein Deutscher ohne sein Zutun eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, kommt keine so große Bedeutung zu, so daß ich sie hier übergehen kann.

Die hier gegebenen Leitsätze werde ich mit Rücksicht auf den mir hier zur Verfügung stehenden Raum an anderer Stelle weiter ausarbeiten. Auf eines jedoch möchte ich zum Schluß noch hinweisen. Auch das praktisch und theoretisch beste Staatsangehörigkeitsgesetz wird solange keinen Erfolg haben, als nicht Mittel und Wege gefunden werden, seine Kenntnis in weiteste Kreise, namentlich in die Kreise derjenigen zu tragen, die ihr Vaterland verlassen. Eines dieser Mittel scheint mir zu sein, daß sich die großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften, die selber ein lebhaftes Interesse an der Erhaltung und Förderung des Deutschtums im Auslande haben, in den Dienst der Sache stellen. Sie könnten in ihren Prospekten (Umschlagseiten), die in die Hände Tausender kommen, seine entscheidenden Bestimmungen veröffentlichen; sie könnten an geeigneten Stellen ihrer der Personenschiffahrt dienenden Dampfer, namentlich in den Zwischendecks, diese Bestimmungen im Abdruck aushängen. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß Tausende deutscher Staatsbürger ihre Staatsangehörigkeit verloren haben einerseits wegen der formellen Schwierigkeiten, die sich aus der Eintragung in die Konsulatsmatrikel ergaben, anderseits aber aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen. Der letzte Grund dürfte der wichtigere sein; sorgen wir dafür, ihn, so weit zugänglich, zu vermeiden.



Das Glück des Hauses Rottland

Roman

Von Julius R. Haarhaus

VIII.

Der Schüler des Jesuitenkollegiums zu Münstereifel, der in seiner Unschuld, wie Pater Ambrosius mit besonderem Behagen zu erzählen pflegte, die lateinische Wendung „diem supremum obire“ mit „Hochzeit machen“ übersetzte, hatte wirklich nicht so ganz unrecht. Sterben und heiraten bedeuten in gewissem Sinne dasselbe, nämlich einen Sprung ins Ungewisse unternehmen. Dabei haben die, die bei der